

# **BGer 1B 223/2017 vom 6. Juli 2017**

Bundesgericht, 2017-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_223\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_223_2017)

FR: TF 1B 223/2017 du 6 juillet 2017

IT: TF 1B 223/2017 del 6 luglio 2017

## **Regeste**

Nichtweiterleitung von Post | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit dem angefochtenen Nichteintretensentscheid des Obergerichts bleibt die Weigerung der Staatsanwaltschaft, dem Beschwerdeführer die am 19. Dezember 2016 nicht weitergeleitete und zurückbehaltene Sendung vor dem Abschluss des Strafverfahrens herauszugeben, in Kraft. Es handelt sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid in einer Strafsache; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig ( Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG ). Er schliesst das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer allerdings nicht ab; es handelt sich um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG . Gegen einen solchen ist die Beschwerde zulässig, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur ( BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und dadurch einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). In der vorliegenden Konstellation fällt die Voraussetzung von lit. b von vornherein ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist ( BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292). Der Beschwerdeführer legt unter Verletzung seiner gesetzlichen Begründungspflicht nicht dar, inwiefern er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur erleidet, wenn er die umstrittene Sendung erst nach Abschluss des Strafverfahrens herausverlangen kann, und das ist auch nicht ersichtlich. Für die erstinstanzliche Beurteilung von Haftungsansprüchen gegen den Kanton Zürich und seinen Verteidiger ist das Bundesgericht von vornherein nicht zuständig. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.